

Finanz- und Gebührenordnung



Finanz- und Gebührenordnung

§ 1

Diese Ordnung regelt die Finanz- und Gebührenverwaltung in Verbindung mit der Satzung im Hessischen Sportakrobatik Verband.

§2

Der HSAV finanziert seine Aufwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, Meldegeldern und sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Verbandstag.

§3

Die Mittel des HSAV sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

§4

Der Vizepräsident Verwaltung ist für die Finanzplanung und die finanzielle Abwicklung der Verbandsangelegenheiten und -veranstaltungen verantwortlich.

§5

Das Präsidium legt auf Vorschlag des Vizepräsidenten Verwaltung einen Haushaltsplan für einen Doppelhaushalt dem Verbandstag zur Beratung und Genehmigung vor. Die Haushaltspolitik ist so zu gestalten, dass eine ständige Rücklagenzuführung in Höhe von 5% der Einnahmen des Haushalts des Vorjahres zu bilden ist bis die Rücklagenhöhe mindestens die Ausgaben eines Haushaltes entspricht. Die Rücklage darf nur bei außergewöhnlichen Ereignissen angegriffen werden. Für Vermögensgegenstände im Anschaffungswert von mehr als 401,00 € ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

§6

Alle Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplans bewegen. Über Ausgaben, die über die Ansätze im Haushalt hinausgehen, entscheidet der Vizepräsident Verwaltung. Sie können nur geleistet werden, wenn aus Mehreinnahmen oder Minderausgaben des Haushaltsplans ein Deckungsnachweis gegeben ist.

§ 7

Nach Ablauf des Doppelhaushaltes ist die Jahresabrechnung zu erstellen und in einer Übersicht dem Verbandstag vorzulegen.

§ 8

Für alle Veranstaltungen des HSAV, die nicht in den Haushaltsplänen ausgewiesen sind, ist eine Kostenplanung aufzustellen und durch das geschäftsführende Präsidium zu genehmigen. Alle Ausgaben sind grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach der Durchführung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 9

Gegenstand der Prüfung des Finanzprüfungsausschusses (Kassenprüfer) ist die Einhaltung aller Bestimmungen im finanziellen Bereich. Die Tätigkeit des Finanzprüfungsausschusses erstreckt sich insbesondere auf die rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege und der Kassenführung.

§ 10

Die Vereine haben ihren Verpflichtungen aus Beiträgen, Meldegeldern, Strafen und anderen Zusammenhängen nach Erhalt der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung nachzukommen. Die Zahlung ist unter Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und des Vereins zu leisten. Rückständige Rechnungen werden von dem Geschäftsführer unter Berechnung einer Mahngebühr angemahnt. Bleibt ein Verein nach der zweiten Mahnung weitere 2 Wochen im Rückstand so ist eine Ordnungsstrafe von 50,00 € von dem Vizepräsidenten Verwaltung zu verhängen. Darüber hinaus ist Vizepräsident Sport zu informieren, der den rückständigen Verein von der weiteren Teilnahme am Wettkampfbetrieb und Verbandsveranstaltungen suspendieren kann.

§ 11

Allen Mitarbeitern des HSAV werden die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehenden notwendigen Auslagen ersetzt. Über die Auslagen ist vierteljährlich abzurechnen. Bei verspäteter Abrechnung kann eine Erstattung abgelehnt werden.

§ 12

Reisen von Mitarbeitern die nicht aufgrund von Einladungen des HSAV, seiner Organe, Ausschüsse oder Kommissionen erfolgen, müssen begründet und von dem zuständigen Vizepräsidenten Verwaltung genehmigt werden. Reisen innerhalb des Verbandsgebietes können mit eigenem PKW ausgeführt werden. Es werden 0,25 € je gefahrenem km gezahlt. Bei Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten der 2. Wagenklasse ersetzt.

§ 13

Eingesetzte Referenten bei Verbandslehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen erhalten pro Stunde 10,00 €, jedoch höchstens 50,00 € pro Tag. Regelmäßig beschäftigtes Lehrpersonal erhalten Sonderverträge, die vom geschäftsführenden Präsidium abgeschlossen werden.

§14

Gebührenübersicht

Hessische Meisterschaften

Die Startgebühr beträgt 8,50 € je Sportler und Disziplin im Nachwuchsprogramm.

Die Startgebühr beträgt 16,00€ je Sportler und Disziplin in der Wettkampfklasse A/S.

Die Startgebühren werden nach der Anzahl der Meldungen durch den HSAV den Vereinen in Rechnung gestellt. Der ausrichtende Verein erhält hiervon 20%. Diese werden nach Zahlungseingang aller Rechnungen innerhalb von 7 Tagen an den ausrichtenden Verein überwiesen.

Hessenpokal

Die Startgebühr beträgt pro Teilnehmer 10,00€.

Die Startgebühren werden durch den HSAV, nach der Anzahl der Meldungen, den Vereinen in Rechnung gestellt. Der ausrichtende Verein erhält hiervon 20%. Diese werden nach Zahlungseingang aller Rechnungen innerhalb von 7 Tagen an den ausrichtenden Verein überwiesen.

Hessische Mannschaftsmeisterschaften

Basisstartgeld für die Anmeldung 60,00€ Startgeld je Teilnehmer 5,00 €. Die Startgelder richten sich nach den abgegebenen Meldungen für den jeweiligen Ligawettkampf.

Anrufung des Rechtsausschusses

Vor der Einberufung des Rechtsausschusses ist eine Kautions von 100,00 € auf das Konto des HSAV zu überweisen. Die gesamten Kosten des Verfahrens trägt die verlierende Partei. Bei einem Vergleich sind die Kosten zu teilen.

Ausstellungs- und Bearbeitungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| • Ausstellung eines Wettkampfbuches incl. Deutscher Sportausweis | 9,00 € |
| • Ausstellung von Lizenzen | 25,00 € |
| • Lizenzverlängerung | 10,00 € |
| • Bearbeitungsgebühr | 5,00 € |

Regelverstöße gemäß WKO

Bearbeitungsgebühr pro Verstoß	10,00 €
--------------------------------	---------

HSAV Kampfrichter Aus-und Weiterbildung

Jährliche Kampfrichterweiterbildung Lehrgangsgebühren 10 LE

Kampfrichter Neulings Ausbildung Lehrgangsgebühren 30 LE

Die Kosten werden in der Ausschreibung geregelt.

DSAB Kampfrichter Aus-und Weiterbildung

Die Kosten werden, nach vorheriger Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium, von HSAV übernommen.

Dies beinhaltet:

- Lehrgangsgebühren
- Übernachtungskosten
- Fahrtkosten

Hier ist jeweils die kostengünstigste Variante zu wählen.

Auslagenerstattung der Bundeskampfrichter bei Deutschen Meisterschaften

Bei Mannschaftsmeisterschaften werden alle Kosten vom HSAV zu 100% übernommen.

Die Kampfrichter fahren und übernachten, wenn möglich, mit der Mannschaft.

Bei Deutschen Einzelmeisterschaften gehen die Kampfrichterkosten zu Lasten der Vereine die Kampfrichter benötigen. Der HSAV beteiligt sich an diesen Kosten. Die Vereine erhalten pro Kampfrichter und Einsatz 100,00 €.

C-Trainerweiterbildung

Grundlage ist der Ausbildungsplan des DSAB

Die Kosten werden in der Ausschreibung geregelt

Verbandsbeitrag

Der Verbandsbeitrag beträgt pro Jahr

350,00 €